

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.11.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0807/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.12.2008	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
10.12.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.12.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Rechtlicher Änderungsbedarf
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 01

Unterschrift

Jung

Begründung

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal war Gegenstand einer Sprungrevision vor dem Bundesverwaltungsgericht, nachdem das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 19.11.07 (AZ: 25 K 2703/07) die Besteuerung von Studierenden mit Zweitwohnsitz am Studienort als Verstoß gegen Bundesrecht qualifiziert hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Urteil vom 17.09.08 –9 C 17.07- der Argumentation der Stadt Wuppertal - wonach der Aufwand für eine Zweitwohnung nicht nur dann besteuert werden darf, wenn eine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis über eine Erstwohnung besteht- gefolgt. Bundesrechtlich komme es allein darauf an, dass mit der

Erstwohnung das Grundbedürfnis Wohnen als Teil des persönlichen Lebensbedarfs abgedeckt werde. Dies sei auch beim Kinderzimmer im Elternhaus der Fall mit der Folge, dass die Zweitwohnung von Studierenden am Studienort der Steuer unterliegen dürfe.

In einem weiteren Leitsatz hat das Gericht zum Ausdruck gebracht, dass kein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliege, wenn Länder und Gemeinden die Anforderungen an die Erstwohnung strenger normierten, und z.B. eine rechtliche Verfügungsgewalt vorschreiben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das o. a. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aufgehoben und das Wuppertaler Verfahren wieder an dieses Ausgangsgericht mit dem Hinweis zurückverwiesen, dass jetzt anhand der Wuppertaler Satzung geklärt werden müsse, ob der Satzungsgeber eine rechtliche Verfügungsbefugnis hinsichtlich der Erstwohnung vorgeschrieben habe. Dies sei keine bundesrechtliche Frage und somit nicht durch das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden.

Nach der bisher gültigen Steuersatzung knüpft die Besteuerung an das Innehaben der Zweitwohnung (vgl. § 1 Steuergegenstand) an. Eine rechtliche Verfügungsbefugnis im Hinblick auf die Erstwohnung ist nicht normiert. Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf Restzweifel am tatsächlichen Willen des Satzungsgebers haben sollte, schlägt die Verwaltung nach Einbindung der im Rechtsstreit betrauten Fachanwälte vor, die Satzung rückwirkend zusätzlich klarzustellen.

In § 2 Abs. 1 derzeit : "Wohnung im Sinne dieser Satzung ist...."

Wird klargestellt, dass hier die Zweitwohnung definiert werden soll, indem der Satzungstext rückwirkend lautet : "Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist....."

In § 2 Abs. 2 c) wird rückwirkend ein klarstellender Satz 3 eingefügt : "Hinsichtlich der Hauptwohnung kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit für diese über eine rechtlich abgesicherte Nutzung verfügt, zu welchem Zweck diese genutzt und wie diese finanziert wird."

Die Verwaltung legt dem Rat darüber hinaus den Volltext der Satzung zur erneuten rückwirkenden Beschlussfassung vor, da erhebliche Zweifel bestehen, ob die Satzung zuvor wirksam öffentlich bekannt gemacht wurde. Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 14.08.08 (7D120/07.NE) die Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde jedenfalls in größeren Gemeinden für problematisch erachtet. Diese Bekanntmachungsform hatte der Rat im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Bekanntmachungsverordnung NW in der Hauptsatzung festgelegt. Im Nachgang zu der zitierten OVG-Entscheidung hat der Rat das Amtsblatt - den Stadtboten - wieder eingeführt. Die vorliegende Satzung soll daher erneut rückwirkend beschlossen und im Stadtboten öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Ausführungen zu den Drucksachen VO/0747/05, VO/1437/05 und VO/1147/06 haben nach wie vor ihre Gültigkeit. Danach ist die Stadt Wuppertal verpflichtet, sämtliche Steuerquellen auszuschöpfen.

Die Zweitwohnungssteuer wird bereits in eine Reihe von Kommunen in Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Steuersatz liegt zwischen 10 und 12 v. H. der Jahresnettokaltmiete. Damit liegt der Steuersatz in der Stadt Wuppertal mit 10 v. H. der Jahresnettokaltmiete im unteren Bereich.

Die Satzungsänderung in § 2 Abs. 1 (Bezugnahme auf die Landesbauordnung beim Wohnungsbegriff), die der Rat zum Jahreswechsel 2006/2007 beschlossen hat, kann nicht rückwirkend zum 01.01.2006 erfolgen, da dieses eine unzulässige echte Rückwirkung darstellen würde. Vor diesem Hintergrund legt die Verwaltung dem Rat eine Artikelsatzung vor. Nach Artikel 3 tritt der klarstellende Satzungstext (Artikel 1) rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft, während der Wegfall der Bezugnahme zur Landesbauordnung (vgl. Artikel 2) erst rückwirkend zum 01.01.07 in Kraft tritt.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Inkrafttreten Artikel 1 der Satzung rückwirkend zum 01.01.2006

Inkrafttreten Artikel 2 der Satzung rückwirkend zum 01.01.2007

Anlagen

Anlage 01 – Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal

Anlage 02 – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 – gültig ab 01.01.2006

Anlage 03 – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 – gültig ab 01.01.2007